

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 27.03.1982 in M, an der teilgenommen haben:

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)
Gabriele Weikl (Jur. Beisitzerin)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)
Dr. Gerd Völlinger (Laienbeisitzer)

in Sachen

- a) Anfechtung der Wahlen zum Kreisvorstand der Jungen Union R-Stadt vom 24.06.1980 durch Herrn B,
- b) Einspruch des Herrn B gegen die Ordnungsmaßnahmen, die vom Bezirksvorstand der Jungen Union O gegen ihn durch Beschluß vom 18.10.1980 verhängt worden sind
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27.03.1982 folgende

Entscheidung

erlassen:

1. Die Anfechtung gegen die Wahlen im Kreisverband R-Stadt der Jungen Union vom 24.06.1980 wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluß des Bezirksvorstands der Jungen Union der O vom 18.10.1980, gegen Herrn B Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, wird aufgehoben.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 21.06.1980 hat der Vorsitzende des Kreisverbands der Jungen Union Bayern Herrn B mitgeteilt, er habe beschlossen, beim Bezirksvorstand der Jungen Union seinen Ausschluß aus der Jungen Union zu beantragen. Gleichzeitig habe der Kreisvorstand beschlossen, ihn vorläufig von der Ausübung der Mitgliedsrechte gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jungen Union auszuschließen. Es ist strittig, wann dieses Schreiben Herrn B zugegangen ist. Jedenfalls wurde ihm bei den Wahlen, die am 24.06.1980 zum Kreisvorstand stattgefunden haben, das Stimmrecht verweigert. Herr B hat die Wahl deshalb form- und fristgerecht angefochten. Der zuständige Bezirksvorstand hat die Wahlanfechtung durch Beschluß vom 18.10.1980 zurückgewiesen. Hiergegen hat Herr B form- und fristgerecht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt.

Ausweislich des Wahlprotokolls, gegen dessen Richtigkeit keine Einwendungen erhoben worden sind, sind alle Mitglieder des Vorstands bei 27 oder 28 abgegebenen Stimmen mit Mehrheiten von 27 bis 21 Stimmen gewählt worden; wäre Herr B zur Wahl zugelassen worden, so hätte seine Stimme, gleichgültig wie er abgestimmt hätte, dieses Ergebnis in keinem Fall verändert. Es ist mit der ständigen Rechtsprechung der staatlichen Gerichte übereinstimmende Rechtsprechung des Landesschiedsgerichts, daß ein unberechtigter Ausschluß von der Wahl eine Anfechtung nur dann rechtfertigt, wenn bei Zulassung des betreffenden Mitglieds ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre. Im vorliegenden Fall mußte das Landesschiedsgericht deshalb über die Frage, ob der Ausschluß des Herrn B vom Stimmrecht wirksam war oder nicht, nicht entscheiden. Die Wahlanfechtung war in jedem Fall zurückzuweisen.

II.

Der Bezirksvorstand hat zwar dem erwähnten Ausschlußantrag des Kreisvorstandes nicht stattgegeben, Herrn B aber nach § 48 Abs. 2 der CSU-Satzung mit einer Rüge belegt und ihm die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf die Dauer von vier Jahren aberkannt. Anlaß für diese Entscheidung war ein an die Geschäftsstelle des Jugendmagazins "pro" in R gerichtetes Schreiben vom 15.05.80, das auch von weiteren drei Mitgliedern der Jungen Union unterzeichnet war und das von Herrn B in Abschrift auch zehn weiteren verantwortlichen Mitgliedern der CSU und der Jungen Union, so dem Generalsekretär Dr. Edmund Stoiber, dem Bezirksvorsitzenden der CSU, Herrn S, und dem Landesvorsitzenden der Jungen Union, Herrn S[1] übermittelt wurde. In diesem Schreiben wurden gegen Herrn S[2], der als Kreisvorsitzender der Jungen Union R-Stadt zugleich Herausgeber des Jugendmagazins "pro" war, Vorwürfe erhoben. Insbesondere habe Herr S[2] Forderungen gegen den stellvertretenden JU-Vorsitzenden aus Inseraten nicht nachdrücklich genug geltend gemacht und dadurch zu der Vermutung Anlaß gegeben, daß die "pro" von Herrn S[2] für seine persönliche Karriere zweckentfremdet werde. Redaktionelle Termine halte er nicht ein. Besonders aber fühlten sich die im RCDS engagierten pro-Mitarbeiter von Herrn S[2] im Zusammenhang mit einer Kandidatur für den RCDS-Vorstand "verraten und verkauft". Die Unterzeichner des Schreibens erklären, aus diesen und anderen Gründen das künftige Erscheinen des Jugendmagazins neu konzipiert zu haben; sie legen Herrn S[2] dringend nahe, seine Stellung als Herausgeber umgehend aufzugeben, andernfalls sie sich genötigt sähen, ihre Mitarbeit an dem Jugendmagazin einzustellen.

Der Bezirksvorstand hat die von ihm verhängten Ordnungsmaßnahmen damit begründet, Herr B habe dem Ansehen der JU R-Stadt innerhalb der CSU geschadet, indem er die gegen den Kreisvorsitzenden S[2] gemachten Vorwürfe verantwortlichen CSU-Politikern zugänglich gemacht habe, die dies gegen die JU verwenden könnten. Außerdem habe er sich nicht intensiv darum bemüht, die Unstimmigkeiten durch ein klärendes Gespräch aus der Welt zu schaffen. Seine Vorwürfe gegen S[2] seien zum größten Teil eindeutig falsch.

Ordnungsmaßnahmen können nach § 44 der Satzung der Jungen Union in Verbindung mit § 48 der Satzung der CSU unter anderem gegen Mitglieder verhängt werden, die die Ordnung der Partei mißachten. Das Landesschiedsgericht kann sich der Auffassung des Bezirksvorstands, der in dem angesprochenen Schreiben des Herrn B eine solche Mißachtung der Ordnung der Partei erblickt, nicht anschließen. Es widerspricht weder der Ordnung der CSU noch der der JU, schriftlich Einwendungen gegen die Amtsführung eines Parteiorgans zu erheben. Darauf ob die Vorwürfe gerechtfertigt sind, kommt es dabei nicht entscheidend an. Das Schreiben des Herrn B erscheint zwar in manchen Teilen schwer verständlich, ja wirr; der einzige konkrete Vorwurf, der erhoben wird, Herr S[2] habe eine Forderung nicht energisch genug geltend gemacht, ist offensichtlich nicht geeignet, die von Herrn B gezogene Folgerung, das Magazin werde für Zwecke persönlicher Parteikarriere zweckentfremdet, zu rechtfertigen. Begründet oder nicht handelt es sich aber nur um Vorwürfe, wie sie innerhalb einer Partei und leider ganz besonders der Jungen Union häufig erhoben werden, ohne daß dadurch irgend jemandes Ansehen nennenswert geschädigt würde. Der von Herr B gewählte Stil interner Auseinandersetzung mag wenig ansprechend sein, gegen die Ordnung der Partei verstößt er nicht.

Auch die Weitergabe des Schreibens an einige mehr oder minder prominente Mitglieder der CSU ist kein Ordnungsverstoß. Die Feststellung des Bezirksvorstandes, die verantwortlichen CSU-Politiker, denen die Vorwürfe zugänglich gemacht wurden, könnten "dies gegen die JU verwenden" ist dem Landesschiedsgericht unverständlich. Die Junge Union ist die Organisation der jungen CSU-Mitglieder und -Freunde. Es mag gelegentlich Differenzen zwischen Vertretern der JU und Vertretern der CSU geben. Davon, daß es prominente Mitglieder der CSU gebe, die "der jungen Union" schaden wollen und die irgendwelche Informationen als Waffe gegen die JU als solche verwenden wollen, ist dem Landesschiedsgericht nichts bekannt geworden. Insgesamt sieht das Landesschiedsgericht in dem Schreiben des Herrn B, mag es auch in mehrerlei Hinsicht nicht bestem Stil entsprechen, keinen Verstoß gegen die Ordnung der Jungen Union. Ein solcher Verstoß ist auch nicht darin zu erblicken, daß sich Herr B nicht "intensiv" um eine Klärung der Unstimmigkeiten bemüht habe.